

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 6
33. Jahrgang
vom 19.02.2018

Inhaltsangabe

- 11/18 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Rettungsdienst
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Herrn Andrei Gogu
Uferstr. 13
52355 Düren - 370 -
- 12/18 Vorschlagsliste der Stadt Erfstadt zur Wahl
der Jugendschöffen für die Wahlperiode vom
01.01.2019 bis zum 31.12.2023 - 51 -
- 13/18 Einladung zur Genossenschaftsversammlung
am 06.03.2018, 20.00 Uhr, Marktschänke,
Luxemburger Str. 15, Erfstadt-Erp

Jagdgenossenschaft Erp

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 11/18

Herr Andrei Gogu, geb. 30.07.1988

Letzte bekannte Anschrift:

Uferstraße 13

52355 Düren

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 05.07.2016 unter der

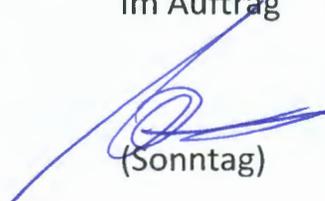
Fahrtnummer 1977 / 2016

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt,
Im Auftrag

14.02.2018


(Sonntag)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 12/18

Bekanntmachung der Vorschlagsliste der Stadt Erfstadt zur Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) i. V. m. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 26.02.2018 bis einschließlich 06.03.2018

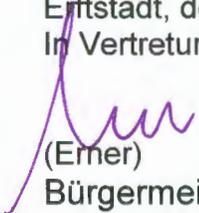
zu jedermanns Einsicht im

Rathaus Erfstadt-Liblar, 2. Etage, Zimmer 224,
Amt für Jugend und Familie,
Holzdamm 10, 50374 Erfstadt,
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle der Stadtverwaltung Erfstadt gemäß § 37 GVG Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Erfstadt, den 15.02.2018
In Vertretung


(Ermer)
Bürgermeister

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

§ 32 GVG Unfähigkeit zum Schöffenam

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vor bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Nr. 13/18

Jagdgenossenschaft Erp

Einladung

zur

Genossenschaftsversammlung

am 6.3.2018

um 20.00 Uhr in die Marktschänke, Luxemburgerstr. 15,
in Erftstadt-Erp

- TOP 1 Begrüßung und Gedenken an die verstorbenen Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Erp
- TOP 2 Verlesung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.3.2015
- TOP 3 Bericht der Vorsitzenden
- TOP 4 Kassenbericht
- TOP 5 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 6 Entlastung des Vorstands
- TOP 7 Neuwahl eines Kassenprüfers
- TOP 8 Jagdkataster/ Jagdbezirks Grenzen
- TOP 9 Neuer Pachtvertrag
- TOP 10 Verpachtung der Jagdbögen I und II
- TOP 11 Haushaltsplan
- TOP 12 Auszahlung des Reinertrages
- TOP 13 Änderung des Auszahlungsmodus
- TOP 14 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Marga Haarhoff

- Jagdgenossenschaftsvorsitzende -